Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wallee Group AG für Plattform, Terminals und Zahlungsakzeptanz

Aufbau

- Teil A – Allgemeine Bestimmungen (gilt immer)
- Teil B – Plattform
- Teil C – Terminals: Kauf, Serviceabonnement, Miete, SoftPOS
- Teil D – Zahlungsakzeptanz über wallee
- Anhang 1 – Auftragsbearbeitungsvertrag (DSG/DSGVO) mit Anlage A
- Anhang 2 – Anbieterwechsel für Kunden in der EU

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

A1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

A1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Wallee Group AG, Neuwiesenstrasse 15, 8400 Winterthur, Schweiz, UID CHE-287.965.343 («wallee») und ihren Kundinnen und Kunden («Kunde») für sämtliche Leistungen von wallee, insbesondere die Zahlungsplattform, Terminals, Software, Zahlungsakzeptanz, Support und damit verbundene Dienstleistungen («Leistungen»).

A1.2 wallee erbringt ihre Leistungen ausschliesslich an Unternehmen, Selbständige und öffentlich-rechtliche Körperschaften für deren berufliche oder gewerbliche Tätigkeit. Mit dem Vertragsschluss bestätigt der Kunde, nicht als Konsument zu handeln. Handelt er entgegen dieser Bestätigung als Konsument, kann wallee den Vertrag fristlos kündigen; der Kunde ersetzt den daraus entstehenden Schaden.

A1.3 Diese AGB bestehen aus dem Teil A (Allgemeine Bestimmungen), den Besonderen Teilen B (Plattform), C (Terminals) und D (Zahlungsakzeptanz über wallee) sowie den Anhängen 1 (Auftragsbearbeitung) und 2 (Anbieterwechsel für Kunden in der Europäischen Union). Ein Besonderer Teil gilt, soweit der Kunde die betreffende Leistung bezieht.

A1.4 Zwingende Vorgaben aus Gesetz, Aufsichtsrecht, den Regelwerken der Kartenorganisationen und den Vorgaben der Acquirer, die wallee dem Kunden mitteilt, gehen allen Vertragsbestandteilen vor und können durch keine Vereinbarung wegbedungen werden. Im Übrigen gelten die Vertragsbestandteile bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:

- von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarungen, insbesondere Partner-, Rahmen- und walleeJoin-Verträge sowie Sonderpreisvereinbarungen, je für ihren Geltungsbereich;
- vom Kunden angenommene Offerten von wallee;
- die Leistungsbeschreibung und die Preise des gewählten Produkts, Pakets oder Abonnements;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Payment-Facilitator-Dienstleistungen, soweit der Kunde Zahlungen über wallee akzeptiert;
- die Besonderen Teile B bis D;
- dieser Teil A.

A1.5 Für die Bearbeitung von Personendaten im Auftrag des Kunden geht Anhang 1 den Teilen A bis D vor. Von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarungen gehen Anhang 1 vor, soweit sie strengere Schutzpflichten vorsehen.

A1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wallee ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in deren Kenntnis erbringt.

A1.7 wallee stellt diese AGB und die übrigen Vertragsbestandteile, ausgenommen die Liste nach A4.5, vor Vertragsschluss unter wallee.com/legal/agb so zur Verfügung, dass der Kunde sie abrufen, speichern und ausdrucken kann.

A2 Begriffe

A2.1 In diesen AGB haben die folgenden Begriffe diese Bedeutung:

- «Plattform»: die von wallee betriebene Software für Zahlungsabwicklung, Verwaltung und Auswertung, einschliesslich Portal, Schnittstellen (API), Plugins und Software-Development-Kits;
- «Account» und «Space»: das Kundenkonto auf der Plattform und dessen Unterbereiche;
- «Terminal»: ein Zahlungsterminal mit wallee-Software, einschliesslich Zubehör, Unattended-Modulen und SoftPOS-Anwendungen;
- «Acquirer»: ein Finanzinstitut, das Kartentransaktionen abrechnet, sowie andere Anbieter von Zahlungsmitteln;
- «Kartenorganisationen»: Visa, Mastercard und andere Betreiber von Zahlungssystemen, einschliesslich ihrer Regelwerke («Scheme Rules»);
- «Endkunde»: die Kundin oder der Kunde des Kunden, die oder der bei ihm bezahlt;
- «Entgelte»: die vom Kunden an wallee geschuldeten Gebühren für die betroffene Leistung, ohne Mehrwertsteuer und ohne an Dritte weitergeleitete Gebühren wie Interchange und Scheme-Gebühren;
- «Preisliste»: die Preisliste von wallee in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die wallee dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich macht; Änderungen richten sich nach A6;
- «Arbeitstag»: Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Kanton Zürich;
- «schriftlich»: auf Papier mit Unterschrift, mit elektronischer Signatur, per E-Mail oder durch eine Erklärung im Portal, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.

A3 Vertragsschluss und Prüfung des Kunden

A3.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde diese AGB bei der Registrierung, bei einer Bestellung oder durch Unterzeichnung annimmt und wallee die Annahme bestätigt, spätestens aber mit der Freischaltung des Accounts oder der Lieferung.

DMS WAL-LEG-AGB-2026-001 · Version 2.7

A3.2 wallee kann einen Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen.

A3.3 wallee identifiziert den Kunden und die für ihn handelnden Personen und stellt die wirtschaftlich berechtigten und kontrollierenden Personen fest, nach den für wallee geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Geldwäschereigesetz (GwG) und den Vorgaben ihrer Aufsicht oder Selbstregulierungsorganisation, und prüft Geschäftstätigkeit, Risiko und Bonität. Der Kunde gibt dazu die verlangten Erklärungen und Unterlagen ab. Ohne vollständige Prüfung schaltet wallee keine Leistungen frei. wallee kann dafür Dritte beiziehen.

A4 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

A4.1 Der Kunde macht alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu. Er meldet wallee Änderungen, insbesondere von Firma, Rechtsform, Sitz, Bankverbindung, wirtschaftlich berechtigten Personen, Beherrschungsverhältnissen, Geschäftstätigkeit, Webadressen und Standorten von Terminals, innert zehn Tagen schriftlich oder aktualisiert sie im Portal.

A4.2 Der Kunde bestätigt seine Angaben auf Verlangen periodisch und gibt Auskunft über Hintergrund und Zweck einzelner Transaktionen. Er wirkt bei den Abklärungen mit, die wallee, ein Acquirer oder eine Kartenorganisation aus Gesetz, Aufsichtsrecht oder Scheme Rules vornehmen müssen, und reicht die verlangten Unterlagen innert der gesetzten Frist ein. Bis zum Abschluss einer Abklärung kann wallee Leistungen und Auszahlungen im erforderlichen Umfang aussetzen.

A4.3 Der Kunde hält die für ihn anwendbaren Gesetze ein, insbesondere über Fernabsatz, Preisbekanntgabe, Datenschutz, Lauterkeit, Barrierefreiheit, Steuern und Sanktionen.

A4.4 Der Kunde bestätigt, dass weder er noch seine Organe oder wirtschaftlich berechtigten Personen auf einer Sanktionsliste des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder des Office of Foreign Assets Control der USA (OFAC) aufgeführt oder von solchen Personen beherrscht sind. Er wickelt über wallee keine Geschäfte mit sanktionierten Personen oder mit Bezug zu Gebieten, die umfassenden Sanktionen unterliegen, ab, auch nicht indirekt, und umgeht keine Sanktionen. Er informiert wallee unverzüglich, wenn sich dies ändert. Für Kunden in der Europäischen Union gilt die Zusicherung zu Sanktionen von Drittstaaten nur, soweit sie mit der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 vereinbar ist; dies gilt auch für Massnahmen der Wallee Europe S.A. wallee kann Transaktionen mit Sanktionsbezug ablehnen oder zurückhalten.

A4.5 Der Kunde akzeptiert Zahlungen nur für eigene, bei wallee gemeldete Geschäftstätigkeiten und nur über die gemeldeten Verkaufskanäle. Er wickelt keine Zahlungen für Dritte ab. Geschäftstätigkeiten auf der Liste der verbotenen und eingeschränkten Branchen von wallee sind ausgeschlossen oder bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung. Die Liste ist Vertragsbestandteil. wallee stellt sie dem Kunden im Onboarding vor Vertragsschluss zur Verfügung; der Kunde bestätigt die Kenntnisnahme. Auf Anfrage an info@wallee.com sendet wallee sie jederzeit erneut zu. Änderungen der Liste gelten nach A15; Vorgaben nach A1.4 gelten sofort. Änderungen der Branche oder des Geschäftsmodells meldet der Kunde vorgängig.

A5 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

A5.1 Es gelten die Preise des gewählten Produkts, Pakets oder Abonnements oder der individuellen Vereinbarung. Ist nichts vereinbart, gilt die bei Vertragsschluss gültige Preisliste von wallee. Wiederkehrende Gebühren sind ab der Freischaltung der betreffenden Leistung geschuldet, unabhängig von deren Nutzung.

A5.2 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in der vereinbarten Währung, netto, ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben. wallee stellt die Mehrwertsteuer nach dem anwendbaren Recht in Rechnung. Bei Leistungen an Kunden mit Sitz in der Europäischen Union schuldet der Kunde die Steuer nach dem Verfahren der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, soweit dieses anwendbar ist. Der Kunde teilt wallee seine Mehrwertsteuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Bei Lieferungen in die Europäische Union ist der Kunde Importeur und trägt Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und andere Einfuhrabgaben. In diesen AGB genannte Beträge in CHF gelten für Verträge in Euro in gleicher Höhe in EUR.

A5.3 Gebühren von Acquirern, Kartenorganisationen, Mobilfunkanbietern und anderen Dritten sind in den Preisen von wallee nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

A5.4 wallee stellt Rechnung in elektronischer Form. Wiederkehrende Gebühren und Transaktionsgebühren belastet wallee dem hinterlegten Zahlungsmittel oder verrechnet sie mit Guthaben des Kunden. Ist dies nicht möglich, sind Rechnungen ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar; der letzte Tag dieser Frist ist Verfalltag.

A5.5 Mit Ablauf des Verfalltags gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. wallee kann für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20 oder EUR 20 erheben. Weiteren Schaden, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, ersetzt der Kunde, soweit das anwendbare Recht dies zulässt. Übergibt wallee eine Forderung nach erfolgloser Mahnung einem Inkassounternehmen, schuldet der Kunde ab dessen Beauftragung zusätzlich Inkassokosten nach folgendem Tarif, den er unabhängig von einem Schadensnachweis als Verzugsschaden anerkennt (Hauptforderung bis CHF / Inkassokosten höchstens CHF): 75 / 80; 250 / 149.15; 500 / 195; 1'000 / 260; 2'000 / 355; 3'000 / 448.15; 5'000 / 634.40; 10'000 / 1'100; 30'000 / 1'920; 50'000 / 2'740; über 50'000 höchstens 5,5 % der Hauptforderung. Für Forderungen in Euro gelten die gleichen Beträge in EUR.

A5.6 Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann wallee nach einer Mahnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen Leistungen ganz oder teilweise bis zur vollständigen Zahlung aussetzen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren bleibt bestehen. Den Aufwand für die Wiederaufnahme der Leistungen trägt der Kunde.

A5.7 Der Kunde kann nur mit Forderungen verrechnen, die wallee schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind. wallee kann ihre Forderungen gegen den Kunden, insbesondere Gebühren für Plattform, Terminals und Zahlungsabwicklung (PSP-Gebühren), jederzeit mit Forderungen des Kunden gegen wallee verrechnen, insbesondere mit Auszahlungsansprüchen und Guthaben nach Teil D, auch wenn diese noch nicht fällig sind oder auf eine andere Währung lauten;

umgerechnet wird zum Tageskurs von wallee im Zeitpunkt der Verrechnung. Erbringt eine mit wallee verbundene Gesellschaft, insbesondere die Wallee Europe S.A., die Zahlungsakzeptanz, weist der Kunde diese an, fällige Forderungen von wallee von seinen Auszahlungen abzuziehen und an wallee zu bezahlen; umgekehrt kann wallee Forderungen dieser Gesellschaft gegen den Kunden mit Guthaben des Kunden bei wallee verrechnen. Der Kunde stimmt diesen Verrechnungen und Abzügen zu. Weist wallee oder die verbundene Gesellschaft eine Forderung in einer Abrechnung als Abzug aus, gilt dies als Verrechnungserklärung.

A5.8 Einwände gegen eine Rechnung erhebt der Kunde innert 60 Tagen ab Zugang schriftlich und begründet. Danach gilt die Rechnung als genehmigt, ausser bei Fehlern, die der Kunde trotz zumutbarer Prüfung nicht erkennen konnte. Für Transaktionsabrechnungen gilt D2.3.

A6 Preisanpassungen

A6.1 wallee kann Preise und Gebühren wie folgt anpassen und teilt dies dem Kunden schriftlich mit; die Fristen laufen ab Zugang der Mitteilung:

- höhere oder neu eingeführte Kosten von Acquirern, Kartenorganisationen, Herstellern, Mobilfunkanbietern und Behörden, insbesondere Interchange- und Scheme-Gebühren, im Umfang der Mehrkosten mit einer Frist von 30 Tagen;
- wiederkehrende Gebühren einmal pro Kalenderjahr im Umfang der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik oder, bei Preisen in Euro, gemäss harmonisiertem Verbraucherpreisindex des Euroraums (Eurostat), mit einer Frist von 30 Tagen;
- alle übrigen Anpassungen mit einer Frist von 60 Tagen.

A6.2 Bei einer Erhöhung nach dem dritten Punkt von A6.1 kann der Kunde den betroffenen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Erhöhung auf diesen Zeitpunkt kündigen, auch während einer festen Laufzeit. Kündigt er den Plattformvertrag, kann er die Verträge nach Teil C auf denselben Zeitpunkt kündigen; A13.6 Satz 1 gilt dafür nicht. Kündigt er nicht, gilt die Erhöhung als angenommen. Die Kündigung löst keine Entgelte nach A13.6 oder C5.6 aus. Anpassungen nach dem ersten und zweiten Punkt geben kein Kündigungsrecht. wallee nennt in der Mitteilung den Grund der Anpassung. Zur Offenlegung ihrer Kalkulation oder ihrer Konditionen mit Dritten ist wallee nicht verpflichtet.

A6.3 Preissenkungen kann wallee jederzeit ohne Frist umsetzen.

A7 Vertraulichkeit

A7.1 Die Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen der anderen Partei vertraulich, insbesondere Konditionen, Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Sicherheitsmassnahmen und Kundendaten. Sie verwenden diese nur zur Erfüllung des Vertrags.

A7.2 Die Pflicht gilt nicht, soweit eine Partei zur Offenlegung gesetzlich, behördlich, durch Scheme Rules oder gegenüber Acquirern verpflichtet ist oder die Information an Berater, Revisoren, Versicherer und verbundene Gesellschaften weitergibt, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Für Personendaten gehen A8 und Anhang 1 vor.

A7.3 Die Pflicht besteht während drei Jahren nach Vertragsende weiter, für Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsinformationen unbefristet.

A8 Datenschutz

A8.1 Die Parteien halten das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und weitere anwendbare Datenschutzgesetze ein.

A8.2 Soweit wallee Personendaten im Auftrag des Kunden bearbeitet, insbesondere Daten von Endkunden in Transaktionen, ist der Kunde Verantwortlicher und wallee Auftragsbearbeiterin. Dafür gilt Anhang 1.

A8.3 Soweit wallee Personendaten für eigene Zwecke bearbeitet, ist wallee Verantwortliche. Das betrifft insbesondere die Vertragsabwicklung mit dem Kunden, die Abrechnung, die Betrugs- und Risikoprävention, die Sicherheit der Plattform, die Erfüllung des GwG, der Scheme Rules und des Aufsichtsrechts sowie die Zahlungsakzeptanz nach Teil D. Grundlage sind die Vertragserfüllung, gesetzliche Pflichten und überwiegende berechtigte Interessen. Für die Produktentwicklung verwendet wallee nur Daten nach A8.5.

A8.4 wallee informiert über ihre eigene Bearbeitung in ihren Datenschutzhinweisen unter wallee.com/legal/datenschutzhinweise; sie ist eine Information und kein Vertragsbestandteil. Der Kunde weist seine Endkunden in seiner eigenen Datenschutzerklärung darauf hin und stellt sicher, dass die Weitergabe von Daten an wallee rechtmässig ist, soweit sie in seinem Verantwortungsbereich liegt; für ihre eigene Bearbeitung ist wallee verantwortlich.

A8.5 wallee kann Daten aus der Nutzung der Leistungen anonymisieren und in anonymisierter oder aggregierter Form, die keinen Rückschluss auf den Kunden oder betroffene Personen zulässt, für eigene Zwecke nutzen, insbesondere für Statistik, Betrugsprävention und Produktentwicklung.

A9 Informationssicherheit

A9.1 wallee schützt ihre Systeme mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen nach dem Stand der Technik und den für sie geltenden Standards, insbesondere dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) in der jeweils gültigen Version. wallee ist für die Sicherheit der Kontodaten verantwortlich, die sie für den Kunden speichert, bearbeitet oder übermittelt.

A9.2 Der Kunde schützt seine Systeme, Zugangsdaten und Terminals angemessen. Er meldet wallee Sicherheitsvorfälle, die Leistungen oder Daten von wallee betreffen können, insbesondere den Verdacht auf Kompromittierung von Kartendaten oder Zugangsdaten, unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden ab Kenntnis.

A9.3 wallee informiert den Kunden über Sicherheitsvorfälle, die seine Daten betreffen, nach Anhang 1 Ziffer 3.4.

A10 Geistiges Eigentum und Marken

A10.1 Sämtliche Rechte an der Plattform, der Software, den Terminals, der Dokumentation, den Marken und sonstigen Arbeitsergebnissen von wallee verbleiben bei wallee oder ihren Lizenzgebern. Der Kunde erhält nur die in diesen AGB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte.

A10.2 Der Kunde darf Software von wallee nicht dekompilieren, zurückentwickeln, verändern oder

Dritten zur Verfügung stellen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.

A10.3 Der Kunde darf die Marke wallee nur nach den Vorgaben von wallee und nur zur Information über die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten verwenden. wallee darf den Kunden als Referenz nennen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

A10.4 Anregungen und Rückmeldungen des Kunden zu den Leistungen darf wallee ohne Vergütung nutzen.

A11 Haftung

A11.1 wallee haftet für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Personenschäden und für die Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz.

A11.2 Die Haftung von wallee für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit dieser Ausschluss nicht wirksam ist, insbesondere aufgrund zwingenden Rechts, ist die Haftung von wallee für leichte Fahrlässigkeit je Kalenderjahr insgesamt auf die Entgelte begrenzt, die für die betroffene Leistung in den zwölf Monaten vor dem ersten schädigenden Ereignis des Jahres geschuldet waren, höchstens aber auf CHF 10'000 oder EUR 10'000. Die Pflicht zur Auszahlung eingegangener Beträge nach Teil D bleibt davon unberührt.

A11.3 Vorbehältlich A11.1 und soweit gesetzlich zulässig haftet wallee nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Umsatzausfall, Reputationsschäden und Ansprüche Dritter, und für Datenverlust nur im Umfang der Kosten der Wiederherstellung aus Sicherungen. Für Hilfspersonen haftet wallee nicht, soweit gesetzlich zulässig (Art. 101 Abs. 2 OR); für Unterauftragsbearbeiter nach Anhang 1 gilt dieser Ausschluss nicht. Ist dieser Ausschluss unwirksam, gilt A11.2.

A11.4 wallee haftet nicht für Leistungen, Entscheide, Verfügbarkeit und Fehler von Acquirern, Kartenorganisationen, Banken, Netz- und Mobilfunkbetreibern, Herstellern von Hardware und Betriebssystemen und anderen Dritten, die wallee nicht als Hilfspersonen beizieht. Dies gilt insbesondere für Ablehnungen, Rückbelastungen, Sperren und verzögerte Auszahlungen durch Dritte. Zieht wallee im Rahmen von Teil D einen Acquirer bei, haftet sie nur für dessen sorgfältige Auswahl und Instruktion; ihre eigene Pflicht zur Auszahlung nach Teil D bleibt unberührt.

A11.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die wallee aus der Verletzung seiner Pflichten entstehen. Er stellt wallee von Ansprüchen, Bussen, Vertragsstrafen und Gebühren Dritter frei, insbesondere von Acquirern und Kartenorganisationen, die auf eine Pflichtverletzung des Kunden, seiner Hilfspersonen oder seiner Angebote zurückgehen, einschliesslich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

A11.6 Der Kunde meldet wallee Schäden innert 90 Tagen ab Kenntnis schriftlich und begründet, damit wallee den Schaden begrenzen kann. Unterlässt er dies, haftet wallee nicht für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermeidbar gewesen wären.

A12 Höhere Gewalt

A12.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, soweit sie auf Ereignisse ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle zurückgeht, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Krieg, Terror, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmassnahmen, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Strom- und Telekommunikationsnetzen sowie Lieferengpässe von Herstellern. Ausfälle von Dritten, die wallee beigezogen hat, gelten nur als höhere Gewalt, wenn wallee sie sorgfältig ausgewählt hat und der Ausfall mit zumutbarer Redundanz nicht vermeidbar war.

A12.2 Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich und nimmt die Leistung so bald wie möglich wieder auf. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, kann jede Partei den betroffenen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Zahlungspflichten für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen.

A13 Laufzeit, Kündigung und Sperre

A13.1 Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem gewählten Produkt, dem Besonderen Teil oder der individuellen Vereinbarung. Ist nichts vereinbart, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

A13.2 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Für wallee gilt als wichtiger Grund insbesondere:

- eine wesentliche oder trotz Mahnung wiederholte Verletzung dieser AGB durch den Kunden;
- ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung;
- falsche oder unvollständige Angaben des Kunden bei Vertragsschluss oder in der Prüfung nach A3.3 und A4.2;
- der begründete Verdacht auf Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Sanktionsverstösse oder rechtswidrige Geschäfte;
- erhebliche Unregelmässigkeiten bei den abgewickelten Transaktionen, insbesondere das wiederholte Überschreiten der Schwellen der Kartenorganisationen für Betrug oder Rückbelastungen;
- die Aufforderung eines Acquirers, einer Kartenorganisation oder einer Behörde, die Zusammenarbeit mit dem Kunden zu beenden;
- die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder vergleichbaren Verfahrens über den Kunden oder dessen Zahlungsunfähigkeit;
- die Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden oder seine Löschung im Handelsregister;
- ein Wechsel der Beherrschung des Kunden hin zu einem Wettbewerber von wallee oder zu einer Person, die die Prüfung nach A3.3 nicht besteht, sowie jeder andere wesentliche Wechsel der Beherrschung, der wallee die Fortführung aus Risiko- oder regulatorischen Gründen unzumutbar macht.

A13.3 Statt zu kündigen, kann wallee Leistungen ganz oder teilweise sperren. Die Sperre erfolgt sofort, soweit dies zur Abwehr von Schaden, erheblichen rechtlichen Risiken oder Gefahren für die Sicherheit der Plattform erforderlich ist, sonst nach einer Ankündigung von fünf Arbeitstagen. wallee hebt die Sperre auf, sobald der Grund weggefallen ist.

A13.4 Gründe für Abklärungen, Sperren, Rückbehalte oder Kündigungen nennt wallee nicht, soweit gesetzliche Melde- oder Schweigepflichten entgegenstehen. Behördlich angeordnete oder gesetzlich vorgeschriebene Sperren gehen allen vertraglichen Leistungs- und Auszahlungspflichten vor. Die

gesetzlichen Vorgaben zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung nach einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei bleiben vorbehalten. wallee haftet nicht für Folgen von Massnahmen, die sie in guten Treuen zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder behördlicher Pflichten trifft, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

A13.5 Kündigungen erfolgen schriftlich. Für Kündigungen genügt eine Erklärung im Portal, soweit dieses die Funktion anbietet.

A13.6 Der Kunde kann den Plattformvertrag frühestens auf das Ende laufender fester Laufzeiten seiner Verträge über Terminals nach Teil C kündigen. Endet der Plattformvertrag früher aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, schuldet er für Serviceabonnement und Miete die Entgelte bis zum Ende der festen Laufzeit, für die Miete nach C5.6.

A13.7 Bereits bezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet. Kündigt wallee ohne wichtigen Grund beim Kunden, kündigt der Kunde aus wichtigem Grund bei wallee oder nach A6.2, A15.2, A16.3 oder Anhang 1 Ziffer 4.2 oder endet der Vertrag nach A12.2, erstattet wallee vorausbezahlte Entgelte für die Zeit nach der Beendigung anteilig.

A13.8 Widerruft der Kunde einen Vertrag, auf den Art. 404 OR zwingend anwendbar ist, zur Unzeit, schuldet er als Konventionalstrafe die Entgelte des betroffenen Vertrags für drei Monate; einen höheren Schaden ersetzt er, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt.

A14 Folgen der Beendigung

A14.1 Bei Vertragsende werden alle offenen Forderungen von wallee sofort fällig.

A14.2 Mit dem Vertragsende erlischt der Zugang des Kunden zum Account. Der Kunde sichert die Daten, die er benötigt, vor dem Vertragsende selbst (B6.2). Ein Anspruch auf Export, Herausgabe oder Übertragung von Daten besteht nicht, insbesondere nicht für Tokens, Kartendaten und andere Zahlungsmitteldaten. Vorbehalten bleiben Anhang 1 Ziffer 7.1, Anhang 2 und zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach Art. 28 DSG und Art. 20 DSGVO.

A14.3 Nach dem Vertragsende löscht oder anonymisiert wallee die Daten des Kunden, soweit und solange keine gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungspflicht besteht. Daten, die wallee aufbewahren muss, insbesondere Transaktions-, Abrechnungs-, Identifikations- und Abklärungsdaten (Art. 958f OR, Art. 7 GwG, Scheme Rules), sperrt wallee für andere Zwecke und löscht sie nach Ablauf der Frist. Datensicherungen bereinigt wallee nicht einzeln; sie werden nach Ablauf ihrer festgelegten Aufbewahrungsdauer gelöscht und bis dahin nur zur Wiederherstellung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwendet.

A14.4 Der Kunde entfernt alle für Endkunden sichtbaren Hinweise auf wallee und löscht die ihm überlassene Software. Bis dahin schuldet er die vereinbarten Gebühren weiter, soweit die Leistungen weiter genutzt werden.

A14.5 Für Kunden mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union gilt zusätzlich Anhang 2.

A14.6 Die Bestimmungen über Vertraulichkeit, Datenschutz, Haftung, Folgen der Beendigung, Abrechnung und Rückbehalt nach D2 sowie Schlussbestimmungen gelten über das Vertragsende hinaus.

A15 Änderungen der AGB und der Leistungen

A15.1 wallee kann diese AGB und die Leistungsbeschreibungen ändern. wallee teilt Änderungen dem Kunden mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten per E-Mail oder im Portal mit, stellt die neue Fassung mit einer Übersicht der Änderungen bereit und weist auf das Kündigungsrecht und die Folgen des Schweigens hin.

A15.2 Ist der Kunde mit einer für ihn nachteiligen Änderung nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt kündigen; die Kündigung löst keine Entgelte nach A13.6 oder C5.6 aus. Kündigt er den Plattformvertrag, kann er die Verträge nach Teil C auf denselben Zeitpunkt kündigen; A13.6 Satz 1 gilt dafür nicht. Kündigt er nicht oder nutzt er die Leistungen nach dem Inkrafttreten weiter, gilt die Änderung als angenommen. Abweichende Regeln in von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

A15.3 Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder durch Scheme Rules vorgegebener Anforderungen oder zur Abwehr von Sicherheitsrisiken nötig sind, kann wallee mit kürzerer Frist oder sofort in Kraft setzen. Änderungen, die den Kunden nur begünstigen, gelten sofort.

A15.4 wallee entwickelt ihre Leistungen laufend weiter und kann Funktionen ändern, ersetzen oder einstellen, sofern der vertragliche Kern der Leistung erhalten bleibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Muss der Kunde dafür seine Integration anpassen, kündigt wallee dies in der Regel mindestens 90 Tage im Voraus an, ausser bei Sicherheits- oder Rechtsgründen.

A16 Beizug Dritter, Abtretung und Übertragung

A16.1 wallee kann für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte beiziehen, insbesondere Rechenzentren, Cloud-Anbieter, Logistik- und Reparaturdienstleister. Für die Bearbeitung von Personendaten gelten die Regeln über Unterauftragsbearbeiter in Anhang 1.

A16.2 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von wallee übertragen oder Forderungen gegen wallee abtreten.

A16.3 wallee kann den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten auf eine mit ihr verbundene Gesellschaft oder auf die Rechtsnachfolgerin des betreffenden Geschäftsbereichs übertragen; der Kunde stimmt dem zum Voraus zu. wallee teilt die Übertragung dem Kunden spätestens 30 Tage nach dem Vollzug mit. Überträgt wallee auf eine Gesellschaft, die nicht mit ihr verbunden ist, kann der Kunde den betroffenen Vertrag innert 30 Tagen nach der Mitteilung auf das Ende des Folgemonats kündigen. Die Übertragung der Rolle als Auftragsbearbeiterin kündigt wallee 30 Tage im Voraus an; Anhang 1 Ziffer 4.2 gilt sinngemäss.

A17 Kommunikation und Sprache

A17.1 wallee kommuniziert mit dem Kunden in der Regel elektronisch, insbesondere per E-Mail an die im Account hinterlegte Adresse und über das Portal. Mitteilungen gelten am Tag nach dem Versand als zugegangen. Der Kunde hält seine Kontaktdaten aktuell.

A17.2 Der Kunde trägt die Risiken der unverschlüsselten elektronischen Kommunikation, die er selbst wählt. Vertrauliche Daten wie Kartendaten oder Passwörter übermittelt er nie per E-Mail.

A17.3 wallee kann den Kunden an die im Rahmen des Vertrags erhaltene E-Mail-Adresse über eigene, ähnliche Produkte und Dienstleistungen informieren. Der Kunde kann dies bei der Registrierung und in jeder Mitteilung kostenlos über einen Abmeldelink ablehnen.

A17.4 Diese AGB liegen in deutscher, französischer, italienischer und englischer Fassung vor. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

A18 Schlussbestimmungen

A18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.

A18.2 Verzichtet eine Partei auf die Durchsetzung eines Rechts, gilt dies nicht als Verzicht auf künftige Durchsetzung.

A18.3 Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Zwingende Bestimmungen eines anderen Rechts bleiben vorbehalten, soweit sie unabhängig von der Rechtswahl anwendbar sind.

A18.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Klagen des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Winterthur; vorbehalten bleibt die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich. Für Kunden mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens gilt diese Vereinbarung als Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von dessen Art. 23. wallee kann den Kunden zusätzlich an dessen Sitz oder an jedem anderen nach Gesetz oder Staatsvertrag zuständigen Gericht in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens belangen.

A18.5 Diese AGB gelten für neue Verträge ab ihrer Veröffentlichung unter wallee.com/legal/agb. Sie ersetzen sämtliche früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von wallee samt den zugehörigen Teilen, insbesondere die Teilnahmebedingungen wallee Plattform Version 1.1 (Januar 2022), die AGB für Terminalkauf und Serviceabonnement (April 2022), die AGB für die Miete von Terminals, den Teil «Products and Programs» (März 2024) und den Auftragsbearbeitungsvertrag Version 1.0. Für bestehende Verträge treten sie nach dem Änderungsverfahren der bisherigen AGB in Kraft; wallee teilt sie diesen Kunden zusammen mit der Liste nach A4.5 mit und bittet sie zusätzlich um ausdrückliche Annahme im Portal; das Inkrafttreten hängt davon nicht ab, vorbehalten der nächste Satz. Sahen die bisherigen AGB ein anderes anwendbares Recht oder einen anderen Gerichtsstand vor, gelten A18.3 und A18.4 für Kunden mit Sitz in der Europäischen Union erst nach ihrer ausdrücklichen Annahme im Portal oder schriftlich.

Teil B – Plattform

B1 Leistungen

B1.1 wallee stellt dem Kunden die Plattform als Software-as-a-Service zur Verfügung. Der Funktionsumfang ergibt sich aus dem gewählten Produkt und der Dokumentation unter app-wallee.com/doc in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung; Änderungen richten sich nach A15.4.

B1.2 Die Plattform übermittelt Zahlungsdaten zwischen dem Kunden, Acquirern und anderen Zahlungsdienstleistern. Soweit Teil D nichts anderes bestimmt, ist wallee technische Dienstleisterin. wallee nimmt dann keine Kundengelder entgegen, schuldet keine Auszahlung und gewährleistet nicht, dass Dritte eine Zahlung autorisieren, abrechnen oder nicht zurückbelasten.

B1.3 Die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel setzt Verträge des Kunden mit Acquirern oder anderen Anbietern voraus. Der Kunde schliesst diese selbst ab und trägt deren Gebühren, sofern nicht Teil D gilt.

B1.4 Für Zahlungsmittel und Zusatzdienste Dritter, insbesondere Google Pay, Apple Pay, TWINT und Kauf auf Rechnung, gelten zusätzlich deren Bedingungen. Mit der Aktivierung im Portal nimmt der Kunde diese Bedingungen an. wallee hat keinen Einfluss auf die Datenbearbeitung durch diese Anbieter.

B2 Verfügbarkeit und Wartung

B2.1 wallee betreibt die Plattform mit der Sorgfalt einer professionellen Anbieterin und strebt eine hohe Verfügbarkeit an. Eine bestimmte Verfügbarkeit schuldet wallee nur, wenn sie in einem Service Level Agreement schriftlich vereinbart ist.

B2.2 wallee kann den Betrieb für Wartung, Sicherheitsmassnahmen, Störungsbehebung und Weiterentwicklung unterbrechen. Geplante Wartungsarbeiten mit erwarteter Einschränkung kündigt wallee nach Möglichkeit im Voraus an und legt sie nach Möglichkeit ausserhalb der Hauptgeschäftszeiten. Den aktuellen Status veröffentlicht wallee unter status.wallee.com.

B2.3 Unterbrüche nach B2.2 und Störungen, die wallee nicht zu vertreten hat, begründen weder einen Mangel noch eine Minderung der Entgelte. Ansprüche aus einem vereinbarten Service Level Agreement sowie die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben vorbehalten.

B3 Zugang und Benutzer

B3.1 Der Kunde erstellt bei der Registrierung seine Zugangsdaten und kann im Portal weitere Benutzer und Applikationsbenutzer mit eigenen Rechten anlegen. Er vergibt Rechte nach dem Grundsatz der minimalen Berechtigung und nutzt die Zwei-Faktor-Authentifizierung, soweit wallee sie anbietet.

B3.2 Wer sich mit gültigen Zugangsdaten oder Schlüsseln anmeldet, gilt gegenüber wallee als vom Kunden berechtigt. wallee prüft nur die Zugangsdaten. Der Kunde haftet für alle Handlungen, die mit seinen Zugangsdaten vorgenommen werden, bis er wallee den Verlust oder Missbrauch gemeldet hat, ausser der Missbrauch geht auf eine Pflichtverletzung von wallee zurück.

B3.3 Besteht der Verdacht, dass Unberechtigte Zugangsdaten kennen, ändert der Kunde diese sofort oder lässt sie durch wallee sperren.

B3.4 Der Kunde kann Dritten, insbesondere Entwicklern und Integratoren, über Einladungen Zugriff auf seinen Account oder Space gewähren. Er ist für deren Handlungen verantwortlich wie für eigene.

B4 Integration und Software

B4.1 Der Kunde ist für die Integration der Plattform in seine Systeme, deren Betrieb und Sicherheit verantwortlich, auch wenn er Plugins, Software-Development-Kits oder Vorlagen von wallee oder Dritten verwendet.

B4.2 Software zur Integration stellt wallee unentgeltlich zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart ist; eine Gewähr übernimmt wallee dafür nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistigem Verschweigen. wallee stellt für die jeweils unterstützten Versionen Sicherheitsupdates bereit. Der Kunde spielt sie innert 30 Tagen ein, bei kritischen Sicherheitslücken unverzüglich. Für Schäden aus nicht eingespielten Updates haftet wallee nicht. Für Open-Source-Komponenten gelten deren Lizenzen.

B4.3 Passt wallee Schnittstellen an, stellt sie die Kompatibilität nach Möglichkeit sicher und kündigt nicht rückwärtskompatible Änderungen nach A15.4 an. Den Aufwand für Anpassungen seiner Systeme trägt der Kunde.

B5 Pflichten des Kunden bei der Zahlungsabwicklung

B5.1 Der Kunde integriert die Plattform nur gemäss der Dokumentation von wallee. Er speichert, bearbeitet oder übermittelt Kartendaten nur, wenn er die Einhaltung von PCI DSS nachweist. Sensible Authentifizierungsdaten wie Kartenprüfnummern (CVC, CVV) speichert er nie.

B5.2 Der Kunde hält die PCI-DSS-Anforderungen seiner Acquirer ein und weist die Einhaltung auf Verlangen nach, insbesondere mit einem jährlichen Selbstbeurteilungsfragebogen (SAQ). Die Aufteilung der PCI-DSS-Pflichten zwischen wallee und dem Kunden ergibt sich aus der Beschreibung unter files.wallee.com/legal/pci.htm in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung; sie ist Vertragsbestandteil. Änderungen gelten nach A15, Vorgaben des PCI Security Standards Council nach A15.3.

B5.3 Bindet der Kunde Zahlungsseiten von wallee in seine Webseite ein, schützt er diese gegen Skriptangriffe und gibt wallee die für seinen Selbstbeurteilungsfragebogen nötigen Bestätigungen.

B5.4 Der Kunde setzt die von den Kartenorganisationen vorgeschriebenen Authentifizierungsverfahren ein, insbesondere EMV 3-D Secure, und informiert seine Endkunden vor dem Kauf über Identität, Preise, Liefer-, Rückgabe- und Rückerstattungsbedingungen.

B5.5 Der Kunde ist allein verantwortlich für sein Angebot, seine Verträge mit Endkunden, Rückerstattungen und den Support gegenüber Endkunden. wallee prüft die über die Plattform abgewickelten Geschäfte nicht, ist dazu aber berechtigt.

B6 Daten auf der Plattform

B6.1 Während der Vertragsdauer kann der Kunde auf die Transaktionsdaten seines Accounts mindestens der letzten zwölf Monate zugreifen. Nach Vertragsende gilt A14.

B6.2 wallee ist keine Archivierungsdienstleisterin. Der Kunde sichert und archiviert die Daten, die er für seine Buchführung und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt, selbst.

B6.3 wallee darf auf die Daten zugreifen, soweit dies für Betrieb, Support, Sicherheit, Abrechnung, Risikoprävention und die Erfüllung rechtlicher Pflichten erforderlich ist.

B7 Nutzungsrecht

B7.1 wallee räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Plattform für seine eigene Geschäftstätigkeit nach Massgabe dieser AGB zu nutzen.

B7.2 Der Kunde darf die Plattform nicht für Dritte betreiben oder weiterverkaufen, ausser im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, insbesondere als Partner oder über walleeJoin.

B7.3 Verletzt der Kunde das Nutzungsrecht, kann wallee den Zugang sperren und den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

B8 Support

B8.1 wallee leistet Support für Fragen zum Account und zur Plattform über die auf wallee.com angegebenen Kanäle. Weitergehender Support und garantierte Reaktionszeiten setzen eine gesonderte Vereinbarung voraus.

B8.2 Leistungen ausserhalb des vereinbarten Umfangs, etwa Integrationsunterstützung, Schulungen oder Anpassungen, erbringt wallee nach Offerte oder zum aktuellen Stundensatz.

B9 Laufzeit

B9.1 Der Plattformvertrag gilt für die im Produkt angegebene Mindestdauer und verlängert sich danach jeweils um einen Monat, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Mindestdauer oder eines Verlängerungsmonats gekündigt wird. Ist keine Mindestdauer angegeben, beträgt sie einen Monat. A13.6 bleibt vorbehalten.

Teil C – Terminals

C1 Geltung und Voraussetzungen

C1.1 Dieser Teil gilt für den Kauf und die Miete von Terminals, für das Serviceabonnement und für SoftPOS-Anwendungen (C7). Der Betrieb eines Terminals setzt einen gültigen Plattformvertrag, ein aktives Serviceabonnement und einen Vertrag zur Zahlungsakzeptanz mit wallee oder einem Acquirer voraus.

C1.2 Zulassungen, Zertifizierungen und unterstützte Funktionen eines Terminals, insbesondere EMV, ep2, kontaktloses Bezahlen und Unattended-Schnittstellen, ergeben sich aus der jeweils aktuellen schriftlichen Produktinformation von wallee. Weitergehende Zusagen bedürfen der Schriftform.

C2 Kauf von Terminals

C2.1 Bestellungen werden mit der Bestätigung durch wallee verbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert wallee gegen Vorauszahlung oder Belastung des hinterlegten Zahlungsmittels. Versand, Verpackung, Aufschaltung und Konfiguration verrechnet wallee zusätzlich nach Preisliste. Muss eine Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wiederholt werden, trägt er die Mehrkosten.

C2.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen sie mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

C2.3 Liefert wallee auf Rechnung, bleiben die Terminals bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von wallee. Der Kunde stimmt der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register an seinem Sitz zu und unterzeichnet die Anmeldung auf Verlangen. Bei Lieferungen ins Ausland gilt der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungsstaats. Bis zur

vollständigen Bezahlung darf der Kunde die Terminals weder veräussern noch verpfänden noch sonst über sie verfügen, ausser als Wiederverkäufer nach einer individuellen Vereinbarung.

C2.4 Der Kunde prüft jede Lieferung innert fünf Arbeitstagen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Mängel und meldet Beanstandungen in dieser Frist schriftlich. Später entdeckte Mängel meldet er innert fünf Arbeitstagen nach Entdeckung. Unterbleibt die Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.

C2.5 Nimmt der Kunde die Ware nicht an oder bezahlt er sie nicht, kann wallee nach ihrer Wahl entweder an der Erfüllung festhalten und Ersatz des Verspätungsschadens sowie Verzugszins nach A5.5 verlangen oder nach Ansetzung einer Nachfrist von zehn Tagen vom Vertrag zurücktreten, die Rückgabe bereits gelieferter Ware verlangen und eine Konventionalstrafe von CHF 400 oder EUR 400 je Bestellung verlangen. Bereits erbrachte Leistungen verrechnet wallee nach Aufwand. Einen höheren Schaden ersetzt der Kunde, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt.

C3 Gewährleistung für gekaufte Terminals

C3.1 wallee gewährleistet, dass neue Terminals während zwölf Monaten ab Lieferung frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Für aufbereitete Geräte gilt die in der Offerte genannte Frist, mindestens drei Monate. Ansprüche verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Fristen; Art. 210 Abs. 1 OR wird insoweit abgeändert; Art. 210 Abs. 4 und 6 OR bleiben vorbehalten.

C3.2 wallee entscheidet, ob sie ein mangelhaftes Terminal repariert oder durch ein gleichwertiges neues oder neuwertig aufbereitetes Gerät ersetzt. Weitere Ansprüche, insbesondere Wandelung und Minderung, bestehen nur, wenn die Nachbesserung zweimal fehlschlägt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von wallee über. Für das Austauschgerät gilt die restliche Gewährleistungsfrist, mindestens drei Monate.

C3.3 Keine Gewährleistung besteht für Verschleissteile wie Akkus und Druckerrollen sowie bei Schäden durch unsachgemässe Installation, Bedienung oder Lagerung, Betrieb ausserhalb der Herstellerspezifikationen, Überspannung, Feuchtigkeit, Vandalismus, Eingriffe Dritter oder geöffnete Geräte.

C3.4 Innerhalb der Gewährleistung trägt der Kunde Kosten und Risiko des Versands an wallee; die Rücksendung des reparierten oder ersetzten Terminals trägt wallee, sofern das Serviceabonnement nichts anderes vorsieht. Stellt wallee keinen Mangel fest, kann sie eine Prüfpauschale gemäss Preisliste verrechnen.

C3.5 Die Gewährleistung umfasst keine Behebung am Standort des Terminals, sofern diese nicht im Serviceabonnement vereinbart ist. Die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel bleibt unberührt.

C4 Serviceabonnement

C4.1 Für jedes Terminal ist ein Serviceabonnement obligatorisch. Es umfasst je nach Paket insbesondere die Lizenz für die Terminalsoftware, den Betrieb über die Plattform, Software-Updates, Support und, soweit vereinbart, die SIM-Karte, den Austausch defekter Geräte und Versicherungsleistungen.

C4.2 Auch gekaufte Terminals können ohne aktives Serviceabonnement nicht betrieben werden; wallee weist in der Offerte darauf hin. Endet das Abonnement, insbesondere durch Kündigung oder wegen Zahlungsverzugs, kann wallee das Terminal aus der Ferne ausser Betrieb setzen, ein gemietetes Terminal nur, wenn auch der Mietvertrag endet. Eine Wiederinbetriebnahme setzt ein neues, bezahltes Abonnement voraus.

C4.3 wallee aktualisiert die Terminalsoftware laufend aus der Ferne. Sicherheitsupdates spielt wallee ohne Vorankündigung ein. Der Kunde stellt sicher, dass seine Terminals regelmässig mit der Plattform verbunden sind. Für Schäden aus Updates, die der Kunde trotz Bereitstellung nicht einspielt oder deren Einspielung er verhindert, haftet wallee nicht.

C4.4 Eine von wallee gelieferte SIM-Karte darf nur im vorgesehenen Terminal verwendet werden. Sie enthält das im gewählten Paket ausgewiesene Datenvolumen; Mehrverbrauch, insbesondere Roaming, kann wallee nach Preisliste verrechnen. wallee kann sie bei Missbrauch, Verdacht auf Missbrauch oder Zahlungsverzug sofort sperren und einzelne Dienste, insbesondere Roaming, jederzeit deaktivieren. Für eine Entsperrung verrechnet wallee eine Pauschale von CHF 50. wallee haftet nicht für Netzabdeckung und Störungen der Mobilfunknetze. Aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einem Wechsel des Mobilfunkanbieters, kann wallee die SIM-Karte nach angemessener Vorankündigung ersetzen oder deaktivieren.

C4.5 Die Gebühren des Serviceabonnements sind je nach Produkt monatlich oder jährlich im Voraus geschuldet. Leistungen ausserhalb des Abonnements verrechnet wallee nach Preisliste oder Aufwand.

C4.6 Das Serviceabonnement wird für zwölf Monate abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern es nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit gekündigt wird. Abweichende Laufzeiten im gewählten Produkt gehen vor. Für Kunden nach Anhang 2 gelten zusätzlich dessen Fristen für den Anbieterwechsel. Das Serviceabonnement ist ein Lizenz- und Wartungsvertrag eigener Art und kein Auftrag.

C4.7 Bezieht der Kunde Terminals, Serviceabonnement oder Plattform über einen Partner von wallee, kann wallee die betroffenen Terminals und TIDs deaktivieren, wenn die Zusammenarbeit zwischen wallee und dem Partner endet, es sei denn, der Kunde schliesst innert der von wallee gesetzten Frist ein eigenes Serviceabonnement mit wallee ab. wallee kündigt die Deaktivierung dem Kunden angemessen im Voraus an.

C5 Miete von Terminals

C5.1 Gemietete Terminals bleiben jederzeit Eigentum von wallee. Der Kunde verwendet sie nur zum vereinbarten Zweck, für sich selbst oder für mit ihm verbundene Gesellschaften, und nur an den gemeldeten Standorten. Untervermietung und Weitergabe sind ausgeschlossen. Die Miete erfolgt ausschliesslich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.

C5.2 Die Mietgebühren sind für drei Monate im Voraus geschuldet und werden dem hinterlegten Zahlungsmittel belastet. Die im Servicepaket enthaltenen Leistungen ergeben sich aus dem gewählten Produkt.

C5.3 Der Kunde behandelt die Terminals sorgfältig, reinigt sie nach Anweisung und versichert sie ab Übergabe gegen Beschädigung, Diebstahl und Verlust, sofern die Versicherung nicht im Servicepaket enthalten ist. Diebstahl meldet er nach C6.4, mit Kopie der polizeilichen Anzeige.

C5.4 Für Mängel, die der Kunde nicht zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Miete (Art. 259a ff. OR); wallee behebt sie durch Reparatur oder Austausch; das gewählte Servicepaket regelt Ablauf und Fristen. Eine Herabsetzung der Mietgebühren kann der Kunde im Verhältnis zur Beeinträchtigung ab der Meldung des Mangels verlangen; sie endet mit der Zustellung eines funktionsfähigen Austauschgeräts oder dem Abschluss der Reparatur. Für Schadenersatz gelten A11 und C8. Beschädigte, gestohlene oder verlorene Terminals ersetzt der Kunde zum Reparaturpreis, höchstens zum Preis eines gleichwertigen Ersatzgeräts gemäss Preisliste, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, und soweit keine Versicherung nach C5.3 den Schaden deckt.

C5.5 Der Mietvertrag wird für zwölf Monate abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit gekündigt wird. wallee kann ihn aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei Beendigung des Plattformvertrags und bei Zahlungsverzug, wenn der Kunde innert einer schriftlich angesetzten Frist von zehn Tagen mit Kündigungsandrohung nicht bezahlt (Art. 257d OR); bei Beendigung der Zahlungsakzeptanz gilt D3.1.

C5.6 Endet der Mietvertrag vor Ablauf der festen Laufzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, schuldet er als pauschalierten Schadenersatz die Mietgebühren bis zum Ende der festen Laufzeit zuzüglich einer Pauschale für Rücknahme und Aufbereitung gemäss Preisliste. Der gesamte Betrag beträgt mindestens CHF 150 und höchstens CHF 650 je Terminal. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen; der Mindestbetrag bleibt geschuldet. Bereits belastete Gebühren werden vorbehältlich A13.7 nicht zurückerstattet.

C5.7 Bei Vertragsende gibt der Kunde die Terminals mit Zubehör innert 14 Tagen gereinigt, vollständig und in vertragsgemässem Zustand an wallee zurück. Für nicht zurückgegebene Terminals verrechnet wallee den Preis eines gleichwertigen Ersatzgeräts gemäss Preisliste, für übermässige Abnutzung oder Schäden den Aufwand der Instandstellung, höchstens den Preis eines gleichwertigen Ersatzgeräts.

C6 Besondere Einsatzformen und Sicherheit

C6.1 Für den Einsatz in unbedienten Umgebungen (Unattended), insbesondere in Automaten, Ladestationen, Parkhäusern und Kiosken, ist der Kunde für die fachgerechte Integration, die Montage, die physische Sicherung gegen Manipulation und die Einhaltung der Vorgaben der Kartenorganisationen verantwortlich. Er sieht einen vom Zahlungssystem unabhängigen Notbetrieb vor, damit Ausfälle keine Personen- oder Sachschäden verursachen. Aktiviert er Offline- oder verzögerte Autorisierung, trägt er das Risiko nachträglich abgelehnter Transaktionen.

C6.2 Für SoftPOS-Anwendungen gilt C7.

C6.3 Terminals, die wallee ab dem 28.06.2025 im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt, erfüllen die anwendbaren Anforderungen an die Barrierefreiheit; die Konformitätsinformationen stellt wallee bereit. Für die barrierefreie Gestaltung seines eigenen Angebots, seiner Webseite und der Einbindung der Terminals ist der Kunde verantwortlich.

C6.4 Der Kunde führt ein Verzeichnis seiner Terminals mit Standort und Seriennummer, prüft sie täglich durch Sichtkontrolle auf Manipulation, insbesondere auf angebrachte Fremdgeräte (Skimming), schult sein Personal und meldet Verdachtsfälle sofort. wallee kann ein kürzeres Prüfintervall vorgeben, insbesondere bei gehäuften Manipulationen. Diebstahl und Verlust eines Terminals meldet er unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden; wallee kann das Terminal sofort sperren. Für Transaktionen und Schäden bis zur Meldung haftet der Kunde. Die Pflichten aus Serviceabonnement und Miete bleiben bestehen.

C6.5 Software auf den Terminals ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde darf sie nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch nutzen und keine eigenen Applikationen ohne schriftliche Freigabe von wallee installieren.

C6.6 Der Endkunde gibt seine PIN an jedem Terminal selbst und unbeobachtet ein. Der Kunde und sein Personal erfragen, beobachten oder notieren die PIN nicht und richten weder Kameras noch Spiegel auf die PIN-Eingabe. Der Kunde stellt Terminals so auf, dass Dritte die Eingabe nicht einsehen können. Kartendaten erfasst er nur über das Terminal; er fotografiert, kopiert oder notiert sie nicht.

C7 SoftPOS

C7.1 Diese Ziffer gilt für die SoftPOS-Anwendung von wallee, mit der der Kunde kontaktlose Zahlungen auf einem handelsüblichen mobilen Gerät («Gerät») annimmt, samt den zugehörigen Systemen von wallee und der Sicherheitsprüfung (Attestation und Monitoring) («SoftPOS»). Sie ist zugleich die Endnutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement, EULA) für SoftPOS. Der Kunde nimmt sie mit dem Vertragsschluss an, spätestens mit der Aktivierung der Anwendung. Sie geht den übrigen Bestimmungen von Teil C vor. C2, C3 und C5 gelten nur für ein Gerät, das wallee liefert, nicht für SoftPOS selbst.

C7.2 Die Nutzung von SoftPOS setzt einen gültigen Plattformvertrag, eine Lizenz für jedes aktivierte Gerät nach dem gewählten Produkt und einen Vertrag zur Zahlungsakzeptanz mit wallee oder einem von wallee für SoftPOS freigegebenen Acquirer voraus. Die Lizenz gilt als Serviceabonnement nach C4; C4.6 gilt nicht. Unterstützte Zahlungsmittel, Funktionen und Zertifizierungen ergeben sich aus der Produktinformation nach C1.2. SoftPOS verarbeitet Zahlungen nur mit bestehender Internetverbindung.

C7.3 wallee räumt dem Kunden für die Dauer der Lizenz ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, SoftPOS auf der vereinbarten Anzahl Geräte für seine eigene, bei wallee gemeldete Geschäftstätigkeit zu nutzen, und zwar nur in den Ländern, für die wallee die Zahlungsakzeptanz des Kunden freigegeben hat. Alle Rechte an SoftPOS verbleiben bei wallee und ihren Lizenzgebern (A10). Für Komponenten Dritter und Open-Source-Komponenten gelten zusätzlich deren Lizenzen.

C7.4 Der Kunde darf SoftPOS weder kopieren, verändern, dekompilieren oder zurückentwickeln noch Schutz- und Prüfmechanismen umgehen, Schlüssel oder andere geschützte Daten auslesen oder SoftPOS Dritten überlassen. Er bindet SoftPOS nur über die von wallee dokumentierten Schnittstellen in eigene Anwendungen ein. Die Lizenzgeber von wallee können diese Pflichten direkt gegenüber dem Kunden durchsetzen.

C7.5 Der Kunde beschafft und betreibt das Gerät, das Betriebssystem und den Internetzugang auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Er betreibt SoftPOS nur auf

Geräten und Betriebssystemversionen, die wallee freigegeben und veröffentlicht hat. wallee kann Geräte und Versionen aus Sicherheitsgründen jederzeit von der Freigabe ausnehmen und kündigt dies nach Möglichkeit im Voraus an. Der Kunde prüft die Eignung eines Geräts, bevor er es beschafft. Fällt ein Gerät oder eine Version aus der Freigabe, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Gerätekosten oder auf eine andere Entschädigung. Für Hardware, Betriebssystem, NFC-Leseleistung und Netzverbindung übernimmt wallee keine Gewährleistung; für Störungen durch andere Anwendungen auf dem Gerät haftet wallee nicht.

C7.6 Der Kunde bezieht und aktualisiert die Anwendung nur über den offiziellen App-Store des Betriebssystems oder einen von wallee schriftlich bezeichneten Kanal, insbesondere eine Geräteverwaltung (Mobile Device Management). Für den App-Store gelten zusätzlich die Bedingungen seines Betreibers. Der Kunde aktiviert die Anwendung mit dem Aktivierungscode, den wallee ihm für das jeweilige Terminal bereitstellt, und hält diesen geheim. Vor der Aktivierung prüft er nach den Angaben von wallee, dass die Anwendung von wallee stammt. B3.2 gilt sinngemäss.

C7.7 Zusätzlich zu C6.4 und C6.6 hält der Kunde die Benutzerdokumentation und die Sicherheitshinweise von wallee ein. Mit der Aktivierung bestätigt er, sie zur Kenntnis genommen zu haben. Er stellt insbesondere sicher, dass:

- das Gerät nicht gerootet oder sonst in seinen Schutzfunktionen verändert ist, keine Entwickler- oder Debug-Funktionen aktiv sind und keine Anwendungen aus unbekannten Quellen installiert werden;
- das Gerät mit einer Bildschirmsperre geschützt ist und Betriebssystem und Anwendung auf dem aktuellen Stand sind, wobei er Updates der Anwendung unverzüglich, spätestens innert der von wallee gesetzten Frist einspielt;
- das Gerät während der Nutzung unter seiner Aufsicht oder der seines Personals steht, vor dem Zugriff Unbefugter geschützt ist und nicht unbedient betrieben wird;
- der Bildschirm während einer Zahlung weder aufgezeichnet noch gespiegelt wird;
- sein Personal vor dem ersten Einsatz und danach regelmässig in der sicheren Nutzung geschult ist.

C7.8 SoftPOS prüft bei der Aktivierung und danach laufend die Integrität von Gerät und Anwendung (Attestation und Monitoring). Dazu bearbeitet wallee Geräte- und Sicherheitsdaten, insbesondere Gerätekennung, Modell, Betriebssystem- und Patchstand, Version und Integritätsmerkmale der Anwendung, Hinweise auf Manipulation sowie Fehler- und Nutzungsdaten der Anwendung. wallee bearbeitet diese Daten als Verantwortliche nach A8.3 für die Sicherheit, die Betrugsprävention, die Störungsbehebung und die Erfüllung der Vorgaben des PCI Security Standards Council, der Kartenorganisationen und der Acquirer und kann sie dafür den beigezogenen Dienstleistern, Acquirern und Kartenorganisationen bekanntgeben; für die Weiterentwicklung von SoftPOS verwendet sie sie nach A8.5. Der Kunde informiert sein Personal darüber. Die Sicherheitsprüfung dient dem Schutz des Zahlungssystems. wallee schuldet dem Kunden daraus keine Überwachung; seine eigenen Pflichten bleiben unberührt.

C7.9 wallee kann Transaktionen ablehnen und die Anwendung auf einem Gerät sofort und ohne Vorankündigung sperren, wenn die Sicherheitsprüfung eine Manipulation, eine nicht freigegebene Konfiguration, eine Anwendung auf dem Gerät, die die Sicherheit gefährdet, oder eine veraltete Version feststellt oder nicht durchgeführt werden kann, wenn der Verdacht auf Missbrauch oder Kompromittierung besteht oder wenn ein Acquirer, eine Kartenorganisation oder eine Behörde es verlangt. wallee hebt die Sperre auf, sobald der Grund weggefallen ist. Die Entgelte bleiben während der Sperre geschuldet, soweit der Kunde den Grund zu vertreten hat.

C7.10 Der Kunde meldet wallee Verlust, Diebstahl oder Weitergabe eines Geräts sowie jeden Verdacht auf Manipulation oder auf Kompromittierung von Gerät, Aktivierungscode oder Zugangsdaten unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden ab Kenntnis, über die auf wallee.com angegebenen Supportkanäle oder im Portal. Bevor er ein Gerät weitergibt, reparieren lässt oder entsorgt, deaktiviert er das Terminal im Portal und löscht die Anwendung. Für Transaktionen und Schäden bis zur Meldung haftet der Kunde.

C7.11 wallee informiert den Kunden per E-Mail, im Portal, in der Anwendung oder unter status.wallee.com über Änderungen der freigegebenen Geräte und Betriebssystemversionen, Änderungen der Benutzerdokumentation und der Sicherheitshinweise, bereitgestellte Zugangs- und Aktivierungsdaten, geplante Wartungsarbeiten sowie Sicherheitsvorfälle, die SoftPOS betreffen. Änderungen dieser Ziffer teilt wallee nach A15 mit. Verwaltet ein Dritter Geräte für den Kunden, insbesondere ein Partner oder der Betreiber einer Geräteverwaltung, kann wallee die Mitteilungen auch an diesen richten. Der Kunde setzt Sicherheitsanweisungen von wallee innert der gesetzten Frist um und stellt sicher, dass auch der Dritte sie umsetzt.

C7.12 wallee behebt Mängel der Anwendung durch Updates; weitere Mängelrechte bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig. Für die Verfügbarkeit gilt B2. SoftPOS beruht auf Zulassungen, Vorgaben und Lizenzen Dritter, insbesondere des PCI Security Standards Council, der Kartenorganisationen, der Lizenzgeber der Sicherheitskomponenten sowie der Anbieter von Betriebssystemen und App-Stores. Ändern sich diese oder fallen sie weg, kann wallee SoftPOS anpassen, einschränken, aussetzen oder mit einer Frist von 30 Tagen, wenn nötig sofort, einstellen. wallee informiert den Kunden so früh wie möglich und erstattet vorausbezahlte Lizenzgebühren anteilig; weitere Ansprüche bestehen vorbehältlich A11.1 nicht.

C7.13 Die Laufzeit der Lizenz ergibt sich aus dem gewählten Produkt; ist nichts angegeben, gilt A13.1. Die Lizenz endet ohne Kündigung mit dem Plattformvertrag oder mit dem Ende der Zahlungsakzeptanz für SoftPOS. Verletzt der Kunde C7.4 oder C7.7 wesentlich, kann wallee die Lizenz aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Bei Ende der Lizenz stellt der Kunde die Nutzung ein und löscht die Anwendung von allen Geräten; wallee kann sie aus der Ferne deaktivieren.

C7.14 Der Kunde haftet nach A11.5 insbesondere für Schäden und Forderungen Dritter aus dem Betrieb von SoftPOS auf manipulierten oder nicht freigegebenen Geräten und aus der Verletzung von C6.6, C7.4, C7.7 und C7.10. Für die Haftung von wallee gilt C8.

C8 Haftung für Terminals

C8.1 Für Terminals gilt A11. Der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach A11.2 gilt auch für Kauf,

Miete, Serviceabonnement und SoftPOS; ist er für gemietete Terminals unwirksam, gilt A11.2 Satz 2.

Teil D – Zahlungsakzeptanz über wallee

D1 Geltung

D1.1 Akzeptiert ein Kunde mit Sitz in der Schweiz oder in einem Drittstaat Zahlungen mit der Wallee Group AG als Payment Facilitator, gelten zusätzlich deren «General Terms and Conditions for Payment Facilitator Services» in der bei Vertragsschluss unter files.wallee.com/legal/terms-and-conditions-for-payment-acceptance-and-settlement_lang.htm abrufbaren Fassung. Sie gehen diesem Teil D vor; Änderungen richten sich nach deren Ziffer 1.15.4, A15 gilt dafür nicht. Nach diesen Bedingungen kann der Kunde frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wallee jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten.

D1.2 Für Kunden mit Sitz im EWR erbringt die Wallee Europe S.A., 9B boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, die Payment-Facilitator-Dienstleistung. Dieser Vertrag kommt durch gesonderte Annahme mit der Wallee Europe S.A. zustande und untersteht ausschliesslich deren Bedingungen unter files.wallee.com/eu/legal/terms-and-conditions-for-payment-acceptance-and-settlement_lang.htm; Teil D, ausgenommen D3 und D4 im Verhältnis zur Wallee Group AG, sowie A18.3 und A18.4 gelten dafür nicht; die Beendigung der Zahlungsakzeptanz durch die Wallee Europe S.A. steht der Beendigung nach D3.1 gleich.

D1.3 Die Akzeptanz über wallee steht nur in den von wallee freigegebenen Ländern, Währungen, Branchen und für die freigegebenen Zahlungsmittel zur Verfügung. wallee kann einzelne Kunden, Branchen und Zahlungsmittel ohne Angabe von Gründen ablehnen.

D1.4 Überschreitet der Kunde die Schwellen der Kartenorganisationen für Betrug oder Rückbelastungen, setzt er den von wallee verlangten Massnahmenplan um und trägt die daraus entstehenden Gebühren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei einer Beendigung aus wichtigem Grund in Warnlisten der Kartenorganisationen, insbesondere MATCH von Mastercard und VMSS von Visa, eingetragen werden kann; wallee und ihr Acquirer sind zu dieser Meldung verpflichtet.

D1.5 Der Acquirer von wallee kann die Zahlungsakzeptanz des Kunden beenden oder einschränken, soweit die Scheme Rules dies vorsehen.

D2 Auszahlung, Rückbehalt und Abrechnung

D2.1 wallee zahlt eingegangene Beträge abzüglich Gebühren, Rückerstattungen, Rückbelastungen, Bussen und weiterer Forderungen gemäss dem vereinbarten Auszahlungsrhythmus auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum aus. Reichen die eingegangenen Beträge zur Deckung nicht aus, belastet wallee den Fehlbetrag dem hinterlegten Zahlungsmittel; ist dies nicht möglich, gleicht der Kunde den negativen Saldo sofort nach Erhalt der Rechnung aus. Bezahlt er nicht innert zehn Tagen, gerät er ohne Mahnung in Verzug; A5.5 gilt.

D2.2 wallee kann Auszahlungen zurückbehalten und Sicherheiten verlangen, soweit ein erhöhtes Risiko besteht, insbesondere bei Verdacht auf Betrug, ungewöhnlichen Transaktionsmustern, erhöhten Rückbelastungsquoten, wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage, nach Beendigung des Vertrags für die Dauer der Rückbelastungsfristen der Kartenorganisationen sowie soweit Gesetz, Sanktionen oder Behörden es verlangen. Der Rückbehalt richtet sich nach dem begründet erwarteten Risiko. wallee überprüft ihn monatlich, gibt nicht mehr benötigte Beträge frei und erstellt die Endabrechnung spätestens 13 Monate nach Vertragsende. Sehen die Bedingungen nach D1.1 eine kürzere Höchstdauer des Rückbehalts vor, gehen sie vor. Zurückbehaltene Beträge gelten als Sicherheitsleistung des Kunden und werden nicht verzinst. Forderungen aus Rückbelastungen, die nach der Endabrechnung eingehen, bleiben vorbehalten.

D2.3 Transaktionsabrechnungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde sie nicht innert vier Wochen ab Bereitstellung schriftlich beanstandet. Fehler, die der Kunde trotz zumutbarer Prüfung nicht erkennen konnte, bleiben vorbehalten.

D3 Plattform und Akzeptanz aus einer Hand

D3.1 Die Beendigung der Zahlungsakzeptanz über wallee berechtigt wallee, auch die Verträge über Plattform und Terminals auf denselben Zeitpunkt oder fristlos zu kündigen. wallee kann dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Frist einräumen, um einen Akzeptanzvertrag mit einem anderen von wallee unterstützten Acquirer nachzuweisen.

D4 walleeJoin

D4.1 Schliesst ein Händler über einen walleeJoin-Partner ab, ist er selbst Kunde von wallee nach diesen AGB. Der walleeJoin-Partner ist nicht Stellvertreter von wallee und kann für wallee keine Zusagen abgeben.

D4.2 Der Händler kann dem walleeJoin-Partner Zugriff auf seinen Account gewähren; B3.4 gilt. Endet die Zusammenarbeit zwischen wallee und dem walleeJoin-Partner, bestehen die Verträge zwischen wallee und dem Händler zu den bisherigen Preisen fort; A6 bleibt vorbehalten. C4.7 bleibt vorbehalten.

D4.3 Der Händler ermächtigt wallee, dem walleeJoin-Partner die für dessen Vergütung, Abrechnung und Support erforderlichen Informationen bekanntzugeben, insbesondere Firma und Kontaktdaten, Status des Accounts, Terminals, Transaktionsvolumen, Entgelte und Abrechnungen. A7 steht dem nicht entgegen. Informationen über Abklärungen, Meldungen an Behörden sowie die Gründe von Sperren und Rückbehalten gibt wallee nicht bekannt; A13.4 geht vor. Personendaten gibt wallee nur im erforderlichen Umfang bekannt; Grundlage sind die Vertragserfüllung und das berechtigte Interesse an der Abrechnung mit dem walleeJoin-Partner. wallee verpflichtet den walleeJoin-Partner, diese Informationen nur zu diesen Zwecken zu verwenden und vertraulich zu behandeln.

D4.4 Wird der Händler über einen walleeJoin-Partner als Sub-Account (join platform) geführt, weist er wallee mit der Annahme seines Antrags an, dem Partner Zugriff auf diesen Sub-Account zu gewähren. Der Partner bearbeitet die Daten dabei als Auftragsbearbeiter des Händlers auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen. Der Händler kann die Weisung jederzeit widerrufen. Verrechnet wallee Entgelte des Sub-Accounts nach dem Vertrag mit dem walleeJoin-Partner diesem, schuldet der Händler sie wallee insoweit nicht.

D4.5 Endet die Zusammenarbeit zwischen wallee und dem walleeJoin-Partner oder widerruft der Händler die Weisung nach D4.4, führt wallee den Sub-Account in

einen eigenen Account des Händlers über, soweit dieser mitwirkt.

Anhang 1 – Auftragsbearbeitungsvertrag

1 Gegenstand und Rollen

1.1 Dieser Anhang regelt die Bearbeitung von Personendaten durch wallee im Auftrag des Kunden nach Art. 9 DSG und, soweit anwendbar, Art. 28 DSGVO. Der Kunde ist Verantwortlicher, wallee Auftragsbearbeiterin.

1.2 Gegenstand ist die Bearbeitung von Personendaten zur Erbringung der Leistungen nach diesen AGB, nämlich die Annahme, Übermittlung und Speicherung von Transaktionsdaten sowie die Bereitstellung von Berichten und Auswertungen an den Kunden. Die Dauer entspricht der Vertragsdauer; die Aufbewahrung nach A14.3 erfolgt durch wallee als Verantwortliche nach A8.3.

1.3 Betroffene Personen sind Endkunden, Mitarbeitende und Lieferanten des Kunden. Bearbeitet werden Identifikations- und Kontaktdaten, Zahlungs- und Transaktionsdaten, Geräte- und Nutzungsdaten wie IP-Adressen sowie Daten zur Betrugsprävention. Besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet wallee nur, soweit der Kunde sie in die Plattform einbringt.

2 Weisungen

2.1 wallee bearbeitet die Daten nur nach dokumentierten Weisungen des Kunden, auch bei Bekanntgaben ins Ausland. Diese ergeben sich aus dem Vertrag und den Einstellungen des Kunden im Portal. Weitere Weisungen erteilt der Kunde schriftlich; sie gelten als Änderungsbegehren und können vergütungspflichtig sein.

2.2 Vorbehalten bleiben Bearbeitungen, zu denen wallee gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Bearbeitungen nach den Scheme Rules nimmt wallee als Verantwortliche nach A8.3 vor. wallee informiert den Kunden darüber, soweit dies zulässig ist.

2.3 Hält wallee eine Weisung für rechtswidrig, informiert sie den Kunden und kann die Ausführung bis zur Bestätigung oder Änderung aussetzen.

2.4 Der Kunde weist wallee an, Auftragsdaten nach A8.5 zu anonymisieren.

3 Pflichten von wallee

3.1 wallee verpflichtet alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, zur Vertraulichkeit.

3.2 wallee trifft die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Anlage A zu diesem Anhang. Sie kann diese an den Stand der Technik anpassen, sofern das Schutzniveau nicht sinkt.

3.3 wallee unterstützt den Kunden mit geeigneten Massnahmen bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen (Art. 22 und 23 DSG; Art. 35 und 36 DSGVO) und bei Meldungen an Behörden, soweit der Kunde die Informationen nicht selbst im Portal abrufen kann. Erheblicher Aufwand wird nach Aufwand vergütet.

3.4 wallee meldet dem Kunden eine Verletzung der Datensicherheit, die seine Daten betrifft, unverzüglich nach Kenntnis, in der Regel innert 48 Stunden. Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Art der Verletzung, die Kategorien und die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, die wahrscheinlichen Folgen, die ergriffenen Massnahmen sowie eine Kontaktstelle. Weitere Informationen reicht wallee schrittweise nach.

3.5 Richten sich betroffene Personen direkt an wallee, verweist wallee sie an den Kunden.

4 Unterauftragsbearbeiter

4.1 Der Kunde genehmigt den Beizug der Unterauftragsbearbeiter, die wallee unter wallee.com/subcontractor.html mit Firma, Leistung und Standortstaaten veröffentlicht. wallee überbindet ihnen dieselben Datenschutzpflichten wie in diesem Anhang und haftet für sie wie für eigenes Handeln.

4.2 wallee kündigt die Aufnahme oder den Ersatz eines Unterauftragsbearbeiters allen Kunden mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail oder im Portal an und aktualisiert die Liste; bearbeitet der Unterauftragsbearbeiter Daten ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums, beträgt die Frist mindestens 30 Tage. Der Kunde kann innert dieser Frist aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich widersprechen. Finden die Parteien keine Lösung, kann jede Partei die betroffenen Leistungen auf das Inkrafttreten der Änderung kündigen.

4.3 Acquirer, Kartenorganisationen und andere Zahlungsdienstleister, an die wallee Daten auf Weisung des Kunden übermittelt, sind keine Unterauftragsbearbeiter von wallee, sondern eigene Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter des Kunden. Dasselbe gilt für walleeJoin-Partner, denen der Kunde nach D4.4 Zugriff gewährt. Im Rahmen von Teil D übermittelt wallee Daten an den Acquirer als Verantwortliche nach A8.3.

5 Bekanntgabe ins Ausland

5.1 wallee bearbeitet die Daten hauptsächlich in der Schweiz und im Europäischen Wirtschaftsraum. Einzelne Unterauftragsbearbeiter haben ihren Sitz oder ihre Server in anderen Staaten, insbesondere in den USA; die Staaten und die jeweilige Garantie nennt die Liste nach Ziffer 4.1. Eine Bekanntgabe in Staaten ohne angemessenen Datenschutz erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 16 und 17 DSG und, soweit anwendbar, Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere gestützt auf eine Zertifizierung des Empfängers nach dem Swiss-U.S. oder EU-U.S. Data Privacy Framework oder auf Standardvertragsklauseln der EU-Kommission mit den für die Schweiz nötigen Anpassungen und einer dokumentierten Risikobeurteilung.

5.2 Übermittlungen auf Weisung des Kunden an Acquirer, Zahlungsmittelanbieter und andere Dritte in Staaten ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums verantwortet der Kunde. Für Übermittlungen im Rahmen von Teil D gilt Ziffer 4.3 Satz 3.

6 Nachweise und Prüfungen

6.1 wallee stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieses Anhangs erforderlich sind, in erster Linie aktuelle Zertifikate und Prüfberichte, insbesondere die PCI-DSS-Konformitätsbestätigung.

6.2 Weitergehende Prüfungen kann der Kunde höchstens einmal pro Kalenderjahr, mit einer Vorankündigung von 30 Tagen, während der Geschäftszeiten und durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete, nicht mit wallee im Wettbewerb stehende Prüferin oder Prüfer

verlangen, ausser bei begründetem Verdacht auf eine Verletzung oder auf Anordnung einer Behörde. Die Kosten trägt der Kunde, ausser die Prüfung stellt eine wesentliche Verletzung durch wallee fest.

7 Rückgabe und Löschung

7.1 Nach Vertragsende löscht oder anonymisiert wallee die Daten nach A14.3. Die Rückgabe der Daten erfolgt durch deren Abrufbarkeit im Portal während der Vertragsdauer; verhindert eine fristlose Kündigung oder eine Sperre den Abruf, stellt wallee die Daten auf Verlangen des Kunden innert 30 Tagen nach Vertragsende bereit, soweit gesetzliche Pflichten nicht entgegenstehen. Ruft der Kunde die Daten nicht ab, gilt die Löschung als gewählt. Die Löschung bestätigt wallee auf Verlangen schriftlich, unter Angabe der Daten, die sie nach A14.3 weiter aufbewahrt.

8 Haftung

8.1 Die Haftung richtet sich nach Ziffer A11, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

Anlage A – Technische und organisatorische Massnahmen

A.1 wallee trifft insbesondere folgende Massnahmen:

- Zutrittskontrolle zu Rechenzentren nach PCI DSS über zertifizierte Rechenzentrumsbetreiber;
- Zugangskontrolle mit persönlichen Konten, starken Passwörtern und Zwei-Faktor-Authentifizierung;
- Zugriffskontrolle nach Berechtigungskonzept, minimalen Rechten und Protokollierung mit festgelegter Aufbewahrungsdauer;
- Verschlüsselung aller Personendaten bei der Übertragung mit aktuellen TLS-Versionen und Verschlüsselung von Kartendaten bei der Speicherung; Pseudonymisierung, wo möglich;
- Trennung von Produktions-, Test- und Entwicklungsumgebungen und Mandantentrennung;
- Verfügbarkeit und Belastbarkeit durch redundante Systeme, tägliche verschlüsselte Datensicherung mit geografisch getrennter, unveränderbarer Kopie, Notfallplan und regelmässige Wiederherstellungstests;
- Prozess zur Erkennung, Behandlung und Meldung von Sicherheitsvorfällen;
- Schwachstellenmanagement, Penetrationstests und Härtung der Systeme nach PCI DSS in der jeweils gültigen Version;
- Prüfung und Kontrolle der Unterauftragsbearbeiter vor dem Beizug und periodisch;
- Schulung und Vertraulichkeitsverpflichtung der Mitarbeitenden;
- regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen.

Anhang 2 – Anbieterwechsel für Kunden in der Europäischen Union

1 Geltung

1.1 Dieser Anhang gilt nur für Kunden mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union und nur, soweit die Verordnung (EU) 2023/2854 (Datengesetz) auf die betroffene Leistung zwingend anwendbar ist. Er geht abweichenden Bestimmungen dieser AGB vor; für ihn ist das Datengesetz unabhängig von A18.3 massgebend. Art. 31 Datengesetz bleibt vorbehalten.

2 Wechsel, Export und Löschung

2.1 Der Kunde kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich den Wechsel zu einem anderen Anbieter, den Export auf eigene Infrastruktur oder die Löschung seiner exportierbaren Daten verlangen. Der Vertrag über die betroffene Leistung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels, bei blosser Löschung mit Ablauf dieser Frist.

2.2 Die Übergangsfrist beträgt höchstens 30 Tage ab Ablauf der Frist nach Ziffer 2.1. Ist dies technisch nicht möglich, teilt wallee dies innert 14 Arbeitstagen begründet mit und legt eine Übergangsfrist von höchstens sieben Monaten fest. Während der Übergangsfrist erbringt wallee die Leistung weiter, unterstützt den Wechsel angemessen und ohne unangemessene Verzögerung, wahrt die Kontinuität der Leistung, informiert über bekannte Risiken für die Kontinuität und hält ein hohes Sicherheitsniveau aufrecht. Der Kunde kann die Übergangsfrist vor ihrem Ablauf einmal um eine von ihm bestimmte, angemessene Dauer verlängern.

2.3 Exportierbar sind abschliessend die vom Kunden eingegebenen oder durch seine Nutzung erzeugten Transaktions-, Stamm- und Konfigurationsdaten samt den zugehörigen Metadaten. wallee stellt sie über Portal oder API in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit. Nicht exportierbar sind Daten, die dem inneren Funktionieren der Plattform dienen und deren Herausgabe Geschäftsgeheimnisse oder die Sicherheit gefährden würde, abschliessend Risiko- und Betrugsmodelle, Bewertungslogik, Schlüsselmaterial sowie Tokens. Kartendaten übermittelt wallee nur, soweit dieser Anhang dies zwingend verlangt, und nur verschlüsselt an einen Empfänger, der die Einhaltung von PCI DSS nachweist.

2.4 Nach der Übergangsfrist kann der Kunde seine Daten während 30 Tagen abrufen. Danach löscht wallee alle exportierbaren Daten und bestätigt dies, vorbehalten die Aufbewahrungspflichten nach A14.3.

2.5 wallee unterstützt die Ausstiegsstrategie des Kunden mit Dokumentation und angemessener Auskunft. Integrationsleistungen beim neuen Anbieter schuldet wallee nicht.

3 Entgelte

3.1 Bis zum 11.01.2027 kann wallee für Wechsel und Datenexport Entgelte höchstens in Höhe der unmittelbar damit verbundenen Kosten verlangen. Ab dem 12.01.2027 erhebt wallee dafür keine Entgelte. Ordentliche Entgelte bis zum Vertragsende und vereinbarte Entschädigungen bei vorzeitiger Beendigung fester Laufzeiten bleiben vorbehalten, soweit sie verhältnismässig sind. Die Höhe dieser Entgelte und Entschädigungen nennt die Preisliste vor Vertragsschluss.

3.2 Die Informationen nach Art. 26 lit. a Datengesetz zu Verfahren, Fristen, Formaten und Einschränkungen enthält dieser Anhang. Das Register nach Art. 26 lit. b mit Datenstrukturen, Datenformaten und Schnittstellen veröffentlicht wallee in der API-Dokumentation unter app-wallee.com/doc/api/web-service. Angaben nach Art. 28 Datengesetz zur Rechtsordnung der Infrastruktur und zu den Massnahmen gegen unzulässigen staatlichen Zugriff veröffentlicht wallee unter wallee.com/legal.